

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HFO Holding AG

Inhaltsangabe

- 1) Vertragsgegenstand
- 2) Preise und Zahlungsbedingungen
- 3) Beanstandungen
- 4) Verzug
- 5) Vertragsänderungen
- 6) Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden
- 7) Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte
- 8) Entstörungsdienst
- 9) Gewährleistung
- 10) Haftungshöchstgrenzen
- 11) Fernabsatzvertrag mit Widerrufs klausel / Haustürgeschäfte
- 12) Datenschutz
- 13) Laufzeit und Kündigung
- 14) Schlussbestimmungen

HFO Holding AG, Ziegeleistraße 2, 95145 Oberkotzau, Registergericht Hof (im folgenden „HFO“) bietet ihren Kunden Telekommunikationsdienstleistungen an (im folgenden „Leistungen“ oder auch „Dienste“). Die Leistungen werden im Rahmen der jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf einem vom Netzbetreiber und seinen Geschäftspartnern betriebenen Netzwerk (im folgenden „Netz“) zur Verfügung gestellt. Das Netzwerk steht vielen Nutzern zur Verfügung und unterliegt aufgrund von technischen Entwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen einem dynamischen Änderungsprozess. Auf dieser Grundlage gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und der HFO folgende Bedingungen:

1. Vertragsgegenstand

- a. Für alle Lieferungen und Leistungen der HFO gelten ausschließlich die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend die besonderen Geschäftsbedingungen und die Preisliste, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- b. Angebote der HFO erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung in Schriftform oder Freischalten des Anschlusses) des Auftrags durch HFO zustande.
- c. Für die Ausführung des Auftrags ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der HFO und die darin aufgeführten Leistungsanforderungen maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Bei Freischaltung gelten diese Bestimmungen bzw. die gewählten Tarife.
- d. Leistungs- und Lieferzeitangaben der HFO erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten. Die Einhaltung - auch von verbindlichen - Leistungs- und Lieferzeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise bzw. wenn es an einer solchen Vereinbarung fehlt, auf Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste, die jederzeit in den Geschäftsräumen der HFO eingesehen werden kann, und der Tarife von HFO.
- b. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind.
- c. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden zu zahlen.
- d. Die Abrechnung wiederkehrender nutzungsunabhängiger Vergütungen erfolgt jeweils im Voraus zum Ersten des betreffenden Kalendermonats; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen erstmals in dem Zeitpunkt, in dem dem Kunden die betreffende Leistung/Lieferung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt/zur Verfügung gestellt wird; sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. HFO behält sich vor, Abrechnungssummen, die einen monatlichen Brutto-Umsatz von € 15,00 nicht übersteigen, in mehreren Abrechnungsmonaten zusammenzufassen, wobei wenigstens alle zwei Monate eine Abrechnung erstellt wird.
- e. Nutzungsabhängige Vergütungen werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde bei HFO gekündigt hat, die Kündigung bestätigt wurde, er aber mangels erfolgter Umschaltung zum neuen Anbieter weiterhin über HFO telefoniert.
- f. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen sofort nach Rechnungs-erteilung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.
- g. Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt HFO im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.
- h. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

3. Beanstandungen

- a. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber HFO erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. HFO wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit HFO die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- b. Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgelt nachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgelt nachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- c. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von HFO in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat HFO gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft HFO keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht

für die Einzelverbindungen. HFO wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

4. Verzug

- a. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HFO nach den Bestimmungen des § 45k TKG berechtigt, den Anschluss zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.
- b. Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate, mindestens jedoch 75,00 Euro erreicht, in Verzug, so kann HFO das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.
- c. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an HFO für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; der HFO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.
- d. Gerät HFO mit Leistungen/Lieferungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die HFO eine von dem Kunden unter Kündigungsandrohung schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

5. Vertragsänderungen

- a. HFO ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen und Preise – auch während der Laufzeit des Vertrages – durch schriftliche Mitteilung zu ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Vertragspartner in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zugunsten des Vertragspartners, gelten die Änderungen als vom Vertragspartner genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. HFO wird den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen. HFO ist nicht berechtigt das Vertragsgefüge derart umzugestalten, dass Leistung und Gegenleistung in keinem äquivalenten Verhältnis mehr zueinander stehen.
- b. Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden. In diesem Fall gilt Ziffer 13 b dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
- b. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von dem Netzbetreiber eröffneten Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumdenden, sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden; er hat HFO auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritten freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren.
- c. HFO bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebsstätte erforderlichen Installationen, eventuell erforderlich werdende Erweiterungen des Netzes und sonstige technischen Vorrichtungen sowie die Einholung der hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigung sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebsstätte des Kunden ist Sache des Kunden.
- d. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird HFO auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- e. Der Vertrag zwischen HFO und Kunde kann von HFO ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der HFO nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn HFO den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt. Kündigt HFO einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass HFO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von HFO bleiben unberührt.
- f. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen auf Veranlassung der HFO Technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im folgenden insgesamt „Technische Anlagen“) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes: Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verbleiben sämtliche „Technische Anlagen“ im Eigentum der HFO. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen“ pflichtgemäß zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden. Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ hat der Kunde den Erfordernissen der „Technischen Anlagen“ genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der „Technischen Anlagen“ (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen dürfen die „Technischen Anlagen“ keinem Dritten überlassen und nur an dem vereinbarten Standort genutzt werden. Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen“ verantwortlich. Werden „Technische Anlagen“ beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist dies der HFO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen“ die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der HFO den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von der HFO selbst zu vertreten sind. Der Kunde hat HFO und den von diesen Beauftragten während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die zum Betrieb sowie zur Installation, Wartung oder Demontage der „Technischen Anlagen“ benötigten Einrichtungen und Medien (Strom, Telefon etc.) auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Der Kunde wird die HFO und den von diesen Beauftragten auch durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) nach Kräften unterstützen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen HFO Telecom AG

- g. Missbrauchsfälle, die in der Sphäre des Kunden stattfinden, wie beispielsweise das widerrechtliche Eindringen in Telefon/EDV-Anlagen von innen und von außen – auch über Leitungen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, liegen ausschließlich im Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden. HFO ist weder technisch noch wirtschaftlich in der Lage auf die beim Kunden aufgestellten Einrichtungen Einfluss oder Kontrolle auszuüben, da keine dieser Anlagen von HFO gestellt werden. Der Kunde ist für die Sicherheit der von ihm errichteten bzw. die für ihn von Dritten errichteten Anlagen/Einrichtungen selbst verantwortlich. Werden technische Endgeräte ans Netz angeschlossen, die ein Sicherheitsrisiko darstellend, dass sie gegen unbefugtes Eindringen nicht geschützt werden können, so liegt das Sicherheits-/Entgelt-Risiko von Missbrauchsfällen einzig und allein beim Kunden.

7. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- a. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum des Netzbetreibers. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen des Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, des Netzbetreibers und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- b. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- c. Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 7 a und 7 b auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

8. Entstörungsdienst

- a. Im Fall einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung (im folgenden „Störung“), wird der Netzbetreiber nach Eingang der Meldung der Störung durch den Kunden unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind der HFO ausschließlich unter der im Kundenantrag angegebenen Service-Rufnummer mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt der Netzbetreiber seine Leistungen zur Beseitigung der Störung nur in der Zeit von montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten steht dem Netzbetreiber vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung.
- b. Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von HFO zu vertreten ist.

9. Gewährleistung

- a. Ist eine von HFO verkaufte Sache mangelhaft, so hat HFO zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag.
- b. Ist eine von HFO mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von HFO die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann HFO auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der HFO auf Schadensersatz gemäß §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der HFO.
- c. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels bzw. Schlechtleistung verjähren, sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware / Leistungserbringung. Dies gilt nicht, wenn der HFO grobes Verschulden vorwerfbar ist.
- d. Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der HFO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Und zwar: Bei erkennbaren Mängeln etc. spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung/Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgemäße Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen HFO geltend gemacht werden.

10. Haftung

- a. Für Personenschäden haftet HFO unbeschränkt.
- b. Für sonstige Schäden haftet HFO, wenn der Schaden von HFO, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. HFO haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepfllichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- c. Darüber hinaus ist die Haftung der HFO, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern HFO aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- d. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet HFO nur, wenn HFO deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- e. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der HFO, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- f. Im Übrigen ist die Haftung der HFO ausgeschlossen.
- g. Der Kunde haftet HFO für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- h. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- i. Unbeschadet vorstehender Regelungen ist eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von HFO nicht zu vertreten sind, ausgeschlossen.

11. Fernabsatzvertrag mit Widerrufs klausel / Haustürgeschäfte

- a. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) abgeschlossen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen und Hinweise:
- Der Kunde ist berechtigt, seinen Auftrag innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in „Textform“ (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: HFO Holding AG, Ziegeleistraße 2, 95145 Oberkotzau, Fax: +49 (0)9286 9404123, E-Mail: info@hfo-telecom.de
 - Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, muss er HFO ggf. insoweit Wertersatz leisten.
 - Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn HFO mit der Ausführung der Bestandsleistung, aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat (z. B. durch den erstmaligen Aufbau einer Telefonie-Verbindung). Dies gilt nur für den Teil der bereits erbrachten Leistung, da diese auch nicht mehr rückabgewickelt werden kann.
- b. Im Falle von Haustürgeschäften gelten diese Regelungen entsprechend.

12. Datenschutz

- a. HFO beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für Internetdienstleistungen das Telemediengesetz (TMG). Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z. B. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung, die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses und die übermittelte Datenmenge. HFO ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelverbindungs nachweisen und die Abrechnung.
- b. HFO nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kundendaten werden nur dann für Beratung, Werbung oder Marktforschung genutzt, wenn der Kunde darin eingewilligt hat. Darüber hinaus kann HFO im Rahmen der Kundenbeziehung Text- oder Bildmitteilungen zu den oben genannten Zwecken an das Telefon, die Post- oder die E-Mailadresse des Kunden versenden. Der Kunde kann dieser Nutzung gegenüber HFO jederzeit widersprechen oder seine Einwilligung widerrufen.
- c. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, kann er zwischen vollständiger und um die letzten drei Ziffern gekürzter Ziffernummerndarstellung wählen. Der Einzelverbindungs nachweis muss vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum beantragt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Mitbenutzer oder Mitarbeiter über die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten zu informieren, sowie – sofern einschlägig – den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

13. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung/ dem Kundenantrag. Die vereinbarten Mindestlaufzeiten/festen Vertragslaufzeiten sind einzuhalten. Sind keine Laufzeiten und Kündigungsfristen angegeben, so gilt stets eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, die sich jeweils stets um weitere 12 Monate verlängert, wenn der Kunde nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums bei HFO gekündigt hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b. Wird der Vertrag vorzeitig aus einem Grund beendet, den der Kunde zu vertreten hat ist der Kunde verpflichtet, an HFO eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächstzulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre; die HFO muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nachweislich erspart oder anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig; eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der HFO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der HFO bleibt es unbenommen, weitergehende und/oder sonstige Ansprüche/Forderungen geltend zu machen.
- c. Hält HFO die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

- a. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der HFO abtreten bzw. übertragen.
- b. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und HFO unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Hof/Saale, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- d. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; HFO widerspricht der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
- e. Macht der Kunde geltend, HFO habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutz-relevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.